



Zivilgericht Basel-Stadt
Schlichtungsbehörde
Postfach
4001 Basel

Schlichtungsgesuch nach Art. 202 ZPO

Gesuchstellende Partei	Gesuchsbeklagte Partei
Name oder Firma	Name oder Firma
Vorname	Vorname
Strasse	Strasse
PLZ; Ort	PLZ; Ort
Geburtsdatum	Geburtsdatum
Telefon	Telefon
E-Mail Adresse	E-Mail Adresse
Post- oder Bankverbindung (IBAN Nr.)	-
Übersetzer/-in erforderlich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Übersetzer/-in erforderlich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sprache	Sprache

Vertreter/-in der gesuchstellenden Partei	Vertreter/-in der gesuchsbeklagten Partei
Name	Name
Vorname	Vorname
Strasse	Strasse
PLZ; Ort	PLZ; Ort
Telefon	Telefon
E-Mail Adresse	E-Mail Adresse

Rechtsbegehren

Der / Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger / der Klägerin zu bezahlen:

CHF nebst Zins zu% seit,

und es sei der Rechtsvorschlag in Betreuung Nr. zu beseitigen.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge für die Beklagte / den Beklagten.

Antrag auf Entscheid der Schlichtungsbehörde bei Streitwerten bis CHF 2'000.00.

Streitwert¹

Streitgegenstand²

Antrag auf Mediation³

Die unterzeichnenden Parteien beantragen, an Stelle des Schlichtungsverfahrens eine Mediation durchzuführen (Art. 213 ZPO).

Gesuchstellende Partei:

Gesuchsbeklagte Partei:

Ich bin abwesend vom bis

Das Gesuch und allfällige Beilagen sind in einem Exemplar **ohne** Heftung (Bostitch, Büroklammern und dergleichen) einzureichen.

Mit der Unterzeichnung des Gesuchs erklärt sich die gesuchstellende Partei ausdrücklich damit einverstanden, dass der gesuchsbeklagten Partei, Kopien der eingereichten Beilagen zur Kenntnisnahme zugestellt werden.

Ort und Datum

Unterschrift⁴

Hinweise

- ¹ Der Streitwert wird durch das Rechtsbegehren bestimmt. Er entspricht der eingeklagten Forderung (ohne Verzugzins und ohne die Kosten des laufenden Verfahrens). Lautet das Rechtsbegehren nicht auf eine bestimmte Geldsumme, ist ein Wert anzugeben (z.B. der Wert der herauszugebenden Sache). Das Gericht setzt den Streitwert fest, sofern sich die Parteien darüber nicht einigen oder ihre Angaben offensichtlich unrichtig sind (Art. 91 ZPO).

Als Wert wiederkehrender Nutzungen oder Leistungen gilt der Kapitalwert. Bei ungewisser oder unbeschränkter Dauer gilt als Kapitalwert der zwanzigfache Betrag der einjährigen Nutzung und bei Leibrenten der Barwert (Art. 92 ZPO).

- ² Der Streit muss in wenigen Sätzen oder Stichworten beschrieben werden. Die gesuchstellende Partei muss insbesondere angeben, um was für eine Forderung es sich handelt (z.B. Kaufpreis für Kühlschrank). Eine Begründung ist nicht erforderlich, aber erwünscht. Dasselbe gilt für die Einreichung von Beilagen (Verträge, Rechnungen, Korrespondenz etc.).
- ³ Auf Antrag sämtlicher Parteien kann anstelle des Schlichtungsverfahrens eine Mediation treten (Art. 213 ZPO). Auch in diesem Fall begründet die Einreichung des Schlichtungsgesuchs die Rechtshängigkeit (Art. 62 ZPO), die Verjährung wird unterbrochen (Art. 135 Abs. 2 OR) und allfällige Fristen werden gewahrt (Art. 64 Abs. 2 ZPO).
- ⁴ Die gesuchstellende Partei hat das Gesuch eigenhändig zu unterzeichnen, sofern sie nicht vertreten ist. Ist sie vertreten, hat der Vertreter bzw. die Vertreterin das Gesuch zu unterzeichnen und sich durch eine Vollmacht auszuweisen. Ist die gesuchstellende Partei eine juristische Person, hat eine gemäss Handelsregister zeichnungsberechtigte oder durch Vollmacht bevollmächtigte Person das Gesuch zu unterzeichnen. Ein aktueller Handelsregisterauszug bzw. die Vollmacht sind beizulegen.